

177/A.B.

zu 198/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. G r e d l e r und Genossen vom 10. Dezember 1957 bezüglich des Dorotheums teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r folgendes mit:

In der gegenständlichen Anfrage wird behauptet, dass das Dorotheum von dem Pelzhändler Butka neue Waren in einem viele Millionen betragenden Ausmass zur Versteigerung übernommen hat. Diese Behauptung ist unzutreffend. Das Dorotheum hat die genannten Waren in Pfand genommen und hiefür den entsprechenden Kredit gewährt. Erst später wurde hinsichtlich eines kleineren Teiles der in Pfand gegebenen Waren von der Firma Butka die Erklärung abgegeben, dass sie diese Pfänder nicht mehr auslösen wolle und im Interesse der Hemmung des Anwachsens von Pfändergebühren der Glattstellung der Dorotheumsforderung durch Versteigerung zustimme.

Ausserdem hat das Dorotheum der Firma Butka Wechseleskomptkredite gewährt. Nach dem Vertrag des Dorotheums mit der Firma Butka ist das Pfanddarlehen mit dem Wechseleskomptkredit verbunden und gemäss den einen Vertragsbestandteil bildenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der dem Bankenverband angeschlossenen Institute" die Haftung der Pfänder für eventuelle Ausfälle aus dem Eskomptgeschäft festgelegt. Das Dorotheum kann daher die Pfänder für das Pfanddarlehen auch zur Deckung eines Ausfalles beim Wechseleskomptkredit versteigern. Ein Verstoss gegen das Versteigerungsregulativ selbst, wenn dieses unter dem in der Anfrage gebrauchten Wort "Regulativ" gemeint sein sollte, kann also im Falle Butka gar nicht vorgekommen sein.

Dem allfälligen Vorwurf aber, dass das Dorotheum durch die Gewährung von Pfandkrediten an die Firma Butka ihren Aufgabenkreis überschritten habe - dies dürfte wohl gemeint sein, wenn in der Anfrage von einer mit dem "Regulativ" in Widerspruch stehenden Gebarung die Rede ist - ist zu entgegnen, dass "die Gewährung von Darlehen in barem Gelde gegen Inpfandnahme von beweglichen Sachgütern und von Wertpapieren" zu den Geschäften gehört, zu deren Führung das Dorotheum nach § 3 lit. a seines Statutes berechtigt ist, und dass seit Bestehen des Dorotheums Pfanddarlehen auch an Gewerbetreibende und Handwerker gewährt werden und sich in keiner geltenden Vorschrift eine einschränkende Bestimmung in dieser Hinsicht vorfindet.

Im übrigen hat das Dorotheum über die Firma Butka wiederholt Auskünfte eingeholt und auch mit der Landesvertretung Fühlung genommen. Die Informationsquellen haben die Firma Butka in die Spitzengruppe der Wiener Pelzhändler eingereiht und den Geschäftsbetrieb als seriös bezeichnet; dies wurde auch in den ersten Zeitungsmeldungen über den Fall Butka bestätigt.

Abschliessend sei noch erwähnt, dass der Wert der von der Firma Butka dem Dorotheum verpfändeten Waren die der genannten Firma gewährten Kredite und Darlehen voraussichtlich in vollem Ausmasse decken wird.